Stadt Oelde

Fachbereich/Aktenzeichen

S. 687),

Der Bürgermeister



SITZUNGSVORLAGE B 2013/200/2883/1

<u>Datum</u>

öffentlich

Fachdienst Finanzmanagement 20.23.06	26.11.2013	
Beratungsfolge	Willi Höpker	
	Zuständigkeit	Termin
Rat	Entscheidung	02.12.2013
Oelde, Ortsteil Lette Beschlussvorschlag:		
-		
Folgende Satzung wird beschlossen:		
4. Satzung zur Änderung der Gebü Ortst	hrensatzung für den Kommunalfr eil Lette, vom	riedhof der Stadt Oelde,
Aufgrund		
1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz	1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeir	ndeordnung für das Land

3. des § 28 der Friedhofssatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde vom 25.02.2004 zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 07.05.2010

Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),

2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW.

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194),

hat der Rat der Stadt Oelde die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette in seiner Sitzung am 02.12.2013 wie folgt beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Unterhaltungsgebühren

- (1) Für die laufende Unterhaltungsgebühr des Friedhofes sind von den Antragsberechtigten bzw. Inhabern von Wahl- bzw. Reihengrabstätten jährliche Unterhaltungsgebühren in Höhe von 33,00 € pro Grabstätte zu entrichten. Diese Gebühr ist jeweils am 1. Juli eines Jahres fällig.
- (2) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten kann die Unterhaltungsgebühr abgelöst werden. Zur Errechnung des Ablösungsbetrags wird die Gebühr nach Absatz 1 mit der Anzahl der abzulösenden Jahre multipliziert.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Sachverhalt:

Die Gebühren für den Friedhof im Ortsteil Lette sind erneut kalkuliert worden. In der Sitzung wurde die Gebührenkalkulation für das Jahr 2014 vorgetragen und eingehend erörtert. Im Bezirksausschuss Lette wurde die Kalkulation am 10.10.2013 vorgestellt

Bei den Gebühren gem. §§ 2 bis 4 der Satzung ist eine jährliche Indizierung vorgesehen, die sich nach der statistischen Erhöhung des tariflichen Monatsverdienste für die öffentliche Verwaltung, Fachserie 16 Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes, bemisst. Der Finanzausschuss hat sich gegen die Indizierung ausgesprochen.

Für Unterhaltungsgebühren (§ 5) ist die Möglichkeit vorgesehen, durch eine Einmalzahlung die Gebühr abzulösen. Zur Ermittlung des Ablösebetrages ist eine Kostensteigerung einzurechnen. Diese Steigerung beträgt nach den Rechnungsergebnissen der letzten 10 Jahre durchschnittlich pro Jahr 1,5%. Gleichzeitig ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Stadt mit den im Voraus gezahlten Gebühren einen finanziellen Vorteil verbuchen kann. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache erscheint eine jährliche Kostensteigerung von 1,0% angemessen.

Die abgedruckte Satzungsänderung entspricht dem Beschlussvorschlag des Finanzausschusses.

Die neu kalkulierten Gebühren für den Friedhof sollen am 01.01.2014 in Kraft treten.